

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1.) Der Verein führt den Namen „Fußball- Förderverein Bechtheim“.
- (2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3.) Der Verein hat seinen Sitz in D-67595 Bechtheim.

## § 2 Vereinszweck

- (1.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3.) Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung der Sportart Fußball innerhalb der TSG Bechtheim e.V..
- (4.) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Organisation kostenfreier Sportveranstaltungen, Sportfeste sowie Turniere für die Aktiven und Jugendlichen der Fußball-Abteilung der TSG Bechtheim e.V..
- (5.) Des Weiteren sollen Materialien und finanzielle Mittel zur Unterstützung der Fußball-Abteilung bereitgestellt werden. Sowie Maßnahmen und Initiativen zur Sicherung des Spielbetriebes unternommen werden und bei der Beförderung der jugendlichen Fußballerinnen und Fußballern mitgewirkt werden.

## § 3 Eintritt

- (1.) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2.) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3.) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (4.) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6.) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 4 Austritt**

- (1.) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (2.) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

#### **§ 5 Ausschluss**

- (1.) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2.) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3.) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreibebrief bekannt

gemacht werden.

## **§ 6 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1.) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2.) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3.) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4.) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1.) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2.) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Er wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3.) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 8 Organe des Vereines sind**

- (1.) der Vorstand und
- (2.) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1.) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, dem Kassenwart, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in und den Beisitzern/innen. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins (Erledigung der Angelegenheiten des Vereins mit Innenwirkung). Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3.) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4.) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5.) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als EUR 10.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1.) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens

- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

**(2.)** In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach Abs. 1 b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über eine Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

## **§ 12 Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Bekanntgabe der Berufung der Versammlung erfolgt entweder durch Anzeige im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Westhofen oder wahlweise im Nibelungen Kurier.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

- (1.)** Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2.)** Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3.)** Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf höchstens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4.)** Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5.)** Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 14 Beschlussfassung**

- (1.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3.) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
- (4.) Zu einer Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
- (6.) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2, 3 und 5) als „Nein-Stimmen“.

## **§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren (z. B. Neuwahl) unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Kommt es zu einer lediglich geringfügigen Satzungsänderung, so kann die geänderte Satzung bei dem 1. Vorsitzenden eingesehen werden. Kommt es zu gravierenden Satzungsänderungen, so werden diese im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Westhofen oder wahlweise im Nibelungen Kurier oder der Wormser Zeitung bekannt gemacht.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die TSG Bechtheim e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bechtheim, den 15.November 2010, 18. April 2011 und den 04. August 2011